

Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der FOS 13 durch Nachweis einer zweiten Fremdsprache



Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. In der Fachoberschule 13 (FOS 13) ist dies möglich durch:

- Nachweis von mindestens vier Jahren durchgängigen Unterrichts in der Sekundarstufe I

oder

- Unterricht im Berufskolleg im Umfang von zusammen 320 Stunden und der Abschlussnote „ausreichend“

oder

- Erwerb eines KMK Fremdsprachenzertifikates auf der Niveaustufe B1 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i.d.F. vom 14.09.2017)

Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen, wird Ihnen die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Dies ermöglicht ein Studium an einer Universität, allerdings nur in bestimmten Studiengängen.

Details entnehmen Sie bitte den Verwaltungsvorschriften zu § 58 APO-BK, Anlage D, nachzulesen auf der Internetseite des Schulministeriums.